Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

105 (3.5.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 105 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 3. Mai 1876.

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 1. Mai. 33. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betr. (Schluß aus dem gestrigen Hauptblatt.)

2. Abschnitt. Lasten und Beschränkungen des Eigenthums zum Zweck der Instandhaltung der Gewässer.

Art. 77. Freihaltung des Ufers und Gestattung der Reinigung lautet nach dem Kommissionsantrag:

„Die Besitzer der an einem fließenden Gewässer gelegenen Grundstücke sind verpflichtet:

1) Hindernisse des regelmäßigen Wasserablaufs am Ufer weder anzubringen, noch entstehen zu lassen;

2) das Betreten der Ufer-Grundstücke zum Zwecke der Reinigung der Gewässer und der Fortschaffung des Aushubs,

3) die einstweilige Lagerung des Aushubs auf dem Ufer-Grundstücke zu gestatten.

Die Gemeindebehörde und erforderlichenfalls die Bezirks-Polizeibehörde bestimmt die Zeit der Reinigung, den Platz für die Lagerung des Aushubs und die Frist für die Fortschaffung desselben."

Der letzte Absatz hatte im Regierungsentwurf folgende Fassung:

„Die Polizeibehörde bestimmt erforderlichen Falls den Platz für die Lagerung des Aushubs und die Frist für die Fortschaffung."

Nach einigen Erörterungen der Abgg. Edelmann, Bechert, Paravicini, des Berichterstatters und des Regierungskommissärs Dr Schenkel gelangt der Kommissionsantrag zur Annahme.

Es werden sodann in der unveränderten Fassung der Regierung genehmigt die Art. 78—81.

Art. 78. Gestattung der Bauausführung:

„Die Besitzer der an einem fließenden Gewässer gelegenen Grundstücke sind ferner verpflichtet, zu gestatten, daß die zum Schutze des Ufers und der Ufer-Grundstücke nothwendigen Bauten an und auf ihrem Eigenthum vorgenommen und erhalten werden, daß die zu den Ufer- und Wasserbauten erforderlichen Materialien vorübergehend auf ihren Ufer-Grundstücken gelagert und daß die zum gleichen Zwecke erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Kies und Steinen aus ihren Ufer-Grundstücken entnommen werden.

Für erweislich hieraus entstehenden Schaden können die Besitzer Vergütung beanspruchen, soweit derselbe nicht durch den ihrem Ufer und ihren Ufer-Grundstücken aus den betreffenden Ufer- und Wasserbauten zugegangenen Vortheil ausgeglichen ist."

Art. 79. Enteignung für Schutz- und Korrektionsbauten:

„Wenn außerdem zum Zwecke von Schutzarbeiten oder Korrektionen, welche einen überwiegenden Nutzen darbietrn, die Abtretung von Eigenthums-, Dienstbarkeits- und Benützungsrechten, sowie die Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten nothwendig ist, so können die Betheiligten hiezu nach Maßgabe des Expropriationsgesetzes gezwungen werden, auch wenn Einzelne oder Genossenschaften die Unternehmer der Schutzarbeiten oder Korrektionen sind."

Art. 80. Stillstand der Wasserbenützungs-Anlagen:

„Wird durch Maßregeln, welche die Reinigung oder Instandhaltung eines fließenden Gewässers zum Zwecke haben, der zeitweise Stillstand von Wasserbenützungs-Anstalten veranlaßt, so haben die Besitzer der letzteren, wenn die Vornahme der bezeichneten Arbeiten durch die Schuld der Unternehmer oder Dritter nöthig wurde oder sich verzögert hat, einen Entschädigungsanspruch gegen dieselben.

3. Abschnitt, Allgemeine Bestimmungen.

Art. 81, Maßregeln im Nothstand:

„Werden zur Abwendung von Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, nach Anordnung der Polizeibehörde die erforderliche Hilfe durch Hand- und Spanndienste und Lieferung von Materialien und Geschirren zu leisten.

Auf Verlangen ist für die Dienstleistungen und Lieferungen von Materialien und Geschirren aus der Gemeindekasse der bedrohten Gemeinde eine billige, durch den Bezirksrath als Verwaltungsbehörde festzustellende Entschädigung zu leisten.

Sofern die Vorkehrungen zur Verstärkung eines Hochwasserdammes an einem dem Staats-Flußbau-Verband angehörigen Flusse getroffen wurden, ist der erwachsende Aufwand nach Maßgabe des Art. 73 zu vertheilen."

Art. 82, Eigenthum an dem gewonnenen Land, wird nach dem Kommissionsantrage in einer von der Regierungsvorlage abweichenden Fassung angenommen.

Der Kommissionsbericht bemerkt zu diesem Artikel:

„Dieser Artikel handelt nur von den Anschwemmungen und Verlandungen, welche sich in Folge von künstlichen Anlagen, insbesondere von Korrektionsarbeiten an den natürlichen Ufern eines fließenden Gewässers bilden, und von dem durch solche Arbeiten trocken gelegten Flußbette. Ueber die sonstigen Anschwemmungen und Verlandungen, welche sich in natürlicher Weise nach und nach unmerklich vollziehen, bleiben die Bestimmungen des Landrechts Art. 556 und 557 in Kraft.

Da bezüglich des Hauptstromes unseres Landes, dem Rheine, durch die Spezialgesetze vom 23. Mai 1856, Reg.-Bl. 1856 Nr. 22 S. 201 und vom 11. Februar 1870, Ges.- und Verordgs.-Bl. 1870 Nr. 12 S. 188 über die dort entstehenden Anschwemmungen und Verlandungen Verfügung getroffen ist, welche durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht alterirt werden sollen, so hat der Art. 82 hauptsächlich die anderen fließenden Gewässer im Auge.

Ihre Kommission hat sich mit dem Grundsatze einverstanden erklärt, daß das durch eine Korrektion trocken gelegte Flußbett dem Unternehmer der Korrektion als Eigenthum zufallen solle. Ein Eigenthumsrecht der Anstößer an dem Flußbette selbst ist im Landrechte nirgends direkt ausgesprochen, wohl aber ist im Art. 563 des L.-R. bestimmt, daß wenn ein Fluß seinen Lauf verändert und sein altes Flußbett verläßt, die Eigenthümer der unter Wasser gekommenen Grundstücke zur Entschädigung das alte verlassene Flußbett, jeder nach Verhältniß des Bodens, der ihnen weggenommen wird, sollen nehmen dürfen. Eine analoge Anwendung dieser Bestimmung auf den Fall, wo durch Korrektionsarbeiten der Flußlauf verändert wird, schien Ihrer Kommission zulässig und im Interesse der Förderung und Erleichterung solcher Korrektionsarbeiten, deren Kosten durch das gewonnene Gelände zum Theil gedeckt werden können, auch geboten.

Ebenso schien es Ihrer Kommission nur billig, daß auch die durch die Korrektionsarbeiten herbeigeführten Anschwemmungen und Verlandungen dem Unternehmer dieser Arbeiten zufallen sollen, sofern diese die Herbeiführung von Verlandungen zum Zwecke hatten.

Eine besondere Bestimmung darüber in das Gesetz aufzunehmen fällt nöthig, weil die Frage, wem die künstlich herbeigeführten Anschwemmungen und Verlandungen zufallen, kontrovers ist. Nach Stabel hat der Ufereigenthümer darauf keinen Anspruch, während Behaghel sie ihm wie die natürlich sich vollziehenden Anschwemmungen zuweist.

(Stabel, Institutionen des französischen Zivilrechts, I. § 56 S. 131. Behaghel, das badischi bürgerliche Recht, § 87 S. 254.)

Es wurde dabei jedoch erwogen, daß in solchen Fällen ein dermaliger Uferanstößer vom Flusse abgedrängt werden und dadurch Schaden leiden könnte, weil er dann die Rechte, welche dem Uferbesitzer an dem fließenden Gewässer eingeräumt sind, nicht mehr üben könnte.

Es erschien Ihrer Kommission deßhalb geboten, demselben einen Entschädigungsanspruch einzuräumen, ihm dabei aber auch einen Anspruch auf Abtretung des so gewonnenen Landes gegen Ersatz des Werthes zu gewähren."

Art. 82 lautet hiernach mit einer kleinen von der Regierung vorgeschlagenen Aenderung, welcher auch die Kommission beitritt, folgendermaßen:

„Wenn durch Korrektionsarbeiten Anschwemmungen an dem natürlichen Ufer eines fliessenden Gewässers gebildet oder das Bett, einzelne Theile oder Arme eines fliessenden Gewässers verlandet oder trocken gelegt wurden, so geht das so gewonnene Land in das Eigenthum des Unternehmers der Korrektion über.

Die Grenze des natürlichen Ufers wird durch die Linie gebildet, bis zu welcher sich in der Zeit der begonnenen Bauausführung der normale mittlere Wasserstand des fließenden Gewässers erstreckte.

Wird eine Korrektion auf gemeinschaftliche Kosten Mehrerer ausgeführt, so werden die gewonnenen Anschwemmungen und Theile des Flußbetts nach Verhältniß des von einzelnen Theilnehmern getragenen Aufwandes gemeinschaftliches Eigenthum der Unternehmer.

Bei dem im Staats-Flußbau-Verband stehenden Gewässern gilt stets der Staat als Unternehmer der Korrektion.

Den Angrenzern steht gegenüber dem Unternehmer einer solchen Korrektion ein Anspruch darauf zu, dass ihnen das künstlich gewonnene Land, soweit dasselbe im Falle einer natürlich erfolgten Anschwemmung, Trockenlegung oder Verlandung in das Eigenthum der Angrenzer übergegangen wäre, gegen Ersatz des abzuschätzenden Werthes zu Eigenthum überlassen werde.

Wenn dem bisherigen Angrenzer durch die Abschneidung seines Eigenthums von dem fliessenden Gewässer nachweisbar ein Nachtheil zugefügt wird, so steht demselben überdies ein erforderlichen Falls auf gerichtlichem Wege geltend zu machender Anspruch auf Entschädigung zu.

Soweit vor Verkündung dieses Gesetzes durch besondere Gesetze und Vereinbarungen über die einschlägigen Rechtsverhältnisse etwas Anderes bestimmt ist, bleiben die betreffenden Bestimmungen in Kraft."

Ohne Diskussion werden sodann genehmigt:

Art. 83. Polizeiliche Vorschriften zur Sicherung des regelmäßigen Wasserablaufs und der Schutzmaßregeln.

„Die im öffentlichen Interesse zur Sicherung einer regelmäßigen Reinigung der fließenden Gewässer, zum Schutz und zur Instandhaltung der Wasserstraßen, Fluß-, Bach- und Kanalläufe, sowie der im Wasserbereiche liegenden Grundstücke und Anlagen erforderlichen näheren Bestimmungen werden im Wege der Verordnung erlassen, für die nicht schiff- oder floßbaren Gewässer kann dies auch im Wege orts- oder bezirkspolizeilicher Vorschrift geschehen, deßgleichen auch mit besonderer Genehmigung des Handelsministeriums für einzelne Strecken floßbarer Gewässer.

Insbesondere kann hierbei auch bestimmt werden, daß den fließenden Gewässern eine zum Ablauf der gewöhnlichen Hochwassermasse dienende bestimmte Normalbreite erhalten oder verschafft werden muß, und daß ein mäßiger Streifen der Ufer-Grundstücke zum Zwecke der Uferbegehung von Sträuchern, Zäunen, Bäumen und ähnlichen Hindernissen freizuhalten ist.

Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 150 M. gestraft."

Art. 84. Genehmigung von Bauten an und in fließenden Gewässern:

„Wer in einem öffentlichen Gewässer oder an dem Ufer eines solchen Gewässers, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, sei es zum Schutz gegen Uferangriff oder Ueberschwemmung, sei es zur Ueberbrückung oder zu anderen Zwecken, Bauten vornehmen oder bestehende Bauten erheblich ändern will, hat die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde einzuholen.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift kann das Gleiche für solche Bauten an nicht schiff- oder floßbaren Gewässern oder an einzelnen Strecken solcher Gewässer vorgeschrieben werden.

Wasser- und Ufer-Schutzbauten, welche von technischen Staatsbehörden geleitet werden, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung, sowie gegen die von der Verwaltungsbehörde erlassenen Genehmigungsbedingungen werden an Geld bis zu 150 M. gestraft."

Nach dem Antrage der Kommission wird nachstehender Art. 84a. eingefügt:

„Alle Bestimmungen dieses Titels über die den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen finden in gleicher Weise auch auf die Eigenthümer abgesonderter Gemarkungen Anwendung."

Tit. 3. Zuständigkeit der Behörden.

In unveränderter Fassung der Regierungsvorlage werden ferner angenommen:

Art. 85. Bezirksamt und technische Behörden:

„Die Bezirksämter haben, soweit ein öffentliches Interesse in Frage steht, erforderlichen Falls im Benehmen mit den technischen Behörden, die Benützung, Reinigung und Instandhaltung der fließenden Gewässer, bezhw. der dazu gehörigen Anlagen, zu überwachen und die im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Vollzugsvorschriften zu treffen.

Hinsichtlich der öffentlichen Gewässer ist die Leitung und Aufsicht der technischen Behörde vorbehalten, soweit nicht den Verwaltungsbehörden durch Gesetz oder Verordnung gewisse Befugnisse ausdrücklich zugewiesen sind."

Art. 86. Bezirksrath als Verwaltungsbehörde:

„Der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde ist außer in den durch das Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen zur Entschließung zuständig:

1) wenn es sich um eine besondere der Verwaltungsbehörde vorbehaltene Genehmigung zur Benützung des fließenden Wassers und zu Anlagen an und in demselben,

2) wenn es sich um die von einer Gemarkungsgemeinde oder einem Gemarkungsinhaber obliegende Pflicht zur Ausführung von Reinigungs- und Schutzarbeiten an fließenden Gewässern handelt.

In dringenden Fällen ist das Bezirksamt auch hier zu den im öffentlichen Interesse augenblicklich nöthigen Anordnungen zuständig."

Art. 87. Bezirksrath als Verwaltungsgericht.

„Der Bezirksrath als Verwaltungsgericht entscheidet in Rechtsstreitigkeiten

1) zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den letztern unter einander über die genossenschaftlichen Rechtsverhältnisse, sowie überhaupt Rechtsstreitigkeiten über die Aufnahme von Grundstücken in den Genossenschaftsverband und die Ausscheidung von Grundstücken aus demselben, über die Kostenfrage und in den sonst geeigneten Fällen jedoch nur auf Grund eines sachverständigen Gutachtens, wobei die Sachverständigen und deren Zahl nach Anhörung und wenn thunlich mit Zustimmung der Betheiligten zu bestimmen sind,

2) über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß zu den Reinigungs- und Schutzarbeiten in den Fällen der Art. 60 und 62 mit der im § 12 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der innern Verwaltung bezeichneten Maßgabe."

Zu Art. 88, Verwaltungsgerichtshof, hatte die Kommission eine von dem Regierungsentwurf abweichende Fassung beantragt. Durch die nachträglichen Regierungsvorschläge, welchen die Kommission und sodann auch die Kammer beitritt, wird eine Aenderung der Kommissionsfassung herbeigeführt und lautet hiernach Art. 88:

„Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet:

1) in zweiter Instanz über die im vorigen Artikel bezeichneten Rechtsstreitigkeiten,

2) in erster Instanz

a. über die streitige Frage der Beitragspflicht einer Gemeinde zum Fluß- und Dammbau nach den Artikeln 68, 69, 70 und 73, Abs. 1;

b. über die streitige Frage der Vertheilung des Fluß- und Dammbau-Aufwands nach den Artikeln 69, 70 und 73 Abs. 2;

c. über die streitigen Voraussetzungen der Beitragsminderung nach Art. 71."

Art. 89, bürgerliche Gerichte, der nach einer längern Diskussion, an der sich die Abgg. v. Blittersdorff, Junghanns, Hufschmid, Bär und Ministerialpräsident Turban betheiligen, in der Kommissionsfassung angenommen wird, zeigt gegenüber dem Regierungsentwurf einen neuen zweiten Absatz und am Schluß eine redaktionelle Aenderung. Derselbe lautet:

„Rechtsstreitigkeiten über das Vorhandensein, den Umfang und die Grenzen des Rechts zur Benützung der in L.R.S. 644 bezeichneten fließenden Gewässer werden durch den bürgerlichen Richter entschieden; deßgleichen Streitigkeiten über die den Nutzungsberechtigten und den Uferbesitzern obliegenden Verpflichtungen, soweit nicht an deren Erfüllung ein öffentliches Interesse besteht oder die Entscheidung ausdrücklich einer andern Behörde zugewiesen ist; vor den bürgerlichen Richter gehören insbesondere auch die Streitigkeiten über die in den Artikeln 10 und 11 dieses Gesetzes festgestellten Verpflichtungen.

Der Richter hat bei seiner Entscheidung die rechtsgiltig erlassenen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

Der bürgerliche Richter entscheidet ferner über alle auf Grund dieses Gesetz entstehenden Ansprüche auf Entschädigung, soweit nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich eine andere Behörde für zuständig erklärt worden ist. Für die nach Massgabe dieses Gesetzes statthabenden Entschädigungen bei Zwangsabtretungen sind die Bestimmungen in Tit. III bis VI des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung massgebend."

Ohne Diskussion werden schließlich genehmigt:

Art. 90. Zuständigkeit für Wasserläufe und Anlagen, die mehrere Bezirke berühren.

„Wenn bezüglich eines Gewässers, welches mehrere Amtsbezirke berührt, eine bezirkspolizeiliche Vorschrift über die Benützung oder Reinigung oder zum Schutz des Wasserlaufs zu erlassen ist und nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lage der Verhältnisse die gemeinschaftliche Erlassung der Vorschrift für die mehrere Bezirke berührende Strecke des Gewässers angezeigt erscheint, so wird zur Erlassung der Vorschrift ein gemeinschaftlicher Bezirksrath durch Abordnung der betreffenden Amtsvorstände und je der Hälfte, beziehungsweise, falls mehr als zwei Amtsbezirke betheiligt sind, eines Drittels der betreffenden Bezirksräthe gebildet.

In gleicher Weise ist bei Erlassung von bezirkspolizeilichen Vorschriften über Benützung und Instandhaltung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen zu verfahren, welche sich über die Grenze eines Amtsbezirkes hinaus erstrecken."

Schlußbestimmung.

Art. 91. Vollzug des Gesetzes. Aufhebung älterer Bestimmungen.

„Das Handelsministerium hat, soweit nöthig, im Einverständniß mit den übrigen Ministerien die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Von diesem Zeitpunkt treten außer Kraft:

Der Landrechtssatz 645;

das Flußbau-Edikt vom 24. Mai 1816;

das Gesetz vom 13. Februar 1851, Reg.-Bl. Nr. 15, die Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen betr.;

der § 5 Ziffer 8 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung, soweit derselbe von der Benützung des Wassers handelt;

die §§ 130 und 131 des Polizei-Strafgesetzbuches."

Hiemit sind sämmtliche Artikel des Gesetzentwurfs genehmigt und wird schließlich das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

H München, 29. Apr. Der gestrige letzte Münchener Hopfenmarkt für 1875er Gewächse war im Ganzen mit 186 Zentner 90 Pfund der verschiedenen in- und ausländischen Gattungen befahren, wovon jedoch nur 46 Ztnr. 96 Pfd. verkauft wurden. Der Gesammterlös hiefür betrug 6050 Mark. Die Preise gestalteten sich folgendermaßen: Ober- und niederbayrische Mittelgattungen (Landhopfen) 100 M. für 100 Pfd., bevorzugte Sorten (Holedauer Landhopfen) 102 M. für 100 Pfd., dann für mittelfränkisches Gewächs, und zwar vorzüglichere Qualitäten aus Spalter-Umgegend nebst Kindinger- und Heidecker-Hopfen 140 M. 10 Pf. bis 130 M. für 100 Pfd.

Berlin, 1. Mai. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Mai 199.50, per Sept.-Okt. 208.50. Roggen per Mai 147.50, per Sept.-Okt. 148.50. Rüböl per Mai 61.50, per Sept.-Okt. 62.80. Spiritus loco 44.90, per Mai-Juni 45.10, per August-September 48.10. Hafer per Mai 165.—, per Mai-Juni 163.—.

† Köln, 1. Mai. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 22.50, loco fremder 22.50, per Mai 20.5, per Juli 20.6, per Nov. 21.5. Roggen —, loco hiesiger 16.50, per Mai 14.95, per Juli 15.—, per Nov. 15.—. Hafer —, loco 19.—, per Mai 17.50, per Juli 17.—. Rüböl —, effekt. 33.20, per Mai 32.90, per Oktober 33.10.

Hamburg, 1. Mai. Schlußbericht. Weizen ruhig, per Mai 203 G., per Juli-August 206 G., per Sept.-Okt. 210 G. Roggen —, per Mai 146 G., per Juli-August 149 G., per Sept.-Okt. 149 G.

Bremen, 1. Mai. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.20 b., per Juni 11.50, per Juli 11.75, per August-Dezbr. 12.50. Ruhig.

Mainz, 1. Mai. Weizen per Mai 20.75, per Juli 21.20. Roggen per Mai 15.40, per Juli 15.50. Hafer per Mai 18.10, per Juli 17.45. Rüböl per Mai 32.90, per Okt. 33.50.

† Paris, 1. Mai. Rüböl per Mai 78.50, per Juli-August 80.—, per Septbr.-Dezbr. 82.50, per Jan.-April 83.—. Spiritus per Mai 47.50, per Juli-August 48.—. Zucker, weißer disp. Nr. 3 per Mai 62.—, per Oktbr.-Januar 62.70. Mehl 8 M., per Mai 62.—, per Juni 62.50, per Juli-August 64.20, per Septbr.-Dezbr. 65.—. Weizen per Mai 28.50, per Juni 28.70, per Juli-August 29.50. per Septbr.-Dezbr. 30.20. Roggen per Mai 18.20, per Juni 18.70, per Juli-August 18.70, per Septbr.-Dezbr. 19.50.

Amsterdam, 1. Mai. Weizen geschäftslos, loco —.—, per Mai 284.—, per Nov. 305. Roggen unver., loco —, per Mai 177.—, per Juli 181.—, per Oktober 188. Rüböl loco 35½, per Herbst 37¼. Rübsamen — loco —, per Oktober 393. Trübe.

Antwerpen, 29. Apr. Raff. Petroleum niedriger, blank dispon. frs. 28 u. Br., Mai 28 Br., Septbr. 29½ Br., Jan.-Apr. 30 Br. — Amerik. Schmalz still, Marke Wilcox dispon. fl. 36. — Amerik. Speck unverändert, long disp. frs. 136—137, short disp. 140—141. — Wolle unverändert, Umsatz 133 B. La Plata und 60 B. Cap Vließ. — Kurz Köln 123.10.

Antwerpen, 1. Mai. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Stimmung: Matt. Raffinirtes, Type weiß loco 27½ b., 28 B., per Mai — b., 28 B., per Juni — b., 28½ B., per September — b., 29½ B., per Sept.-Dez. — b., 30 B.

ℨ London, 29. Apr. (City-Bericht der Woche.) Abundanz an Geld, schwache Nachfrage und namentlich geringes Angebot an guten Wechseln bleiben die Charakterzüge der Geschäfte. In den Fabrikbezirken herrscht Stille. An der Fondsbörse wurde die Regulirung mit geringen Geldbedürfnissen bewerkstelligt. Der Platzdiskont ist unter 1¼ Proz. gesunken und Consols werden à ½—1 Proz. belehnt. Die Bankreserve ist auf 13,500,000 Pf. St. angewachsen und es ist alle Aussicht vorhanden, daß der heutige Zustand nicht von kurzer Dauer sein wird. An der Fondspörse sind die besseren Kategorien Consols, Kolonialpapiere, Amerikaner und einige andere auswärtige Staatspapiere fest und höher, wohingegen in den schwächeren sowohl wie in den ausgesprochenen Spekulations- und Spielfonds die gewöhnlichen Fluktuationen zu verzeichnen waren.

Neuerdings sind die politischen Befürchtungen einigermaßen beschwichtigt worden und die unter denselben besonders gedrückten Papiere, besonders auch Ungarn und Russen haben sich dem entsprechend erholt. Zum Theil wird die Einbuße auf Oesterreicher und Ungarn hier dem Umstande zugeschrieben, daß die deutsche Reichsbank sich geweigert hatte, dieselben als Sicherheit für Anleihen zu nehmen. Auf die neue indische Anleihe von 4,000,000 Pfd. St. waren 8,600,000 Pfd. St. angeboten. Die Offerten zum Preise von 102 Pfd. 8 sh. 6 d. werden voll allotirt erhalten. Diejenigen zu 102 Pfd. St. 8 sh. erhalten etwa 73 Proz. Der Geldmarkt wurde durch die Anleihe nicht beeinflußt.

London, 29. Apr. Zucker stramm. Umsatz der Woche loco 5500 Faß, schwimmend nach Großbritannien 3700 Faß, do. nach dem Continent 250 Faß. Kaffee stetig. Getreide schwimmend flau. Petroleum fest, 10¾ d. per Gallon.

London, 1. Mai. Englischer Weizen williger, fremder 1 d. billiger. Angekommene Ladungen träge. Geringer Hafer williger. Andere Getreidearten nominell, unverändert. Zufuhren: Weizen 29,906, Gerste 8393, Hafer 64,420 Q.

Liverpool, 1. Mai. Baumwollenmarkt. Umsatz 8000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 2000 B. Unregelmäßig. Dhollerah 4 7/16, Omra 4 7/16.

New-York, 29. Apr. Goldagio 112¾. London 4,87¾. — Mehl extra State D. 5.15. Rother Frühjahrsweizen D. 1.30. Fracht für Getreide 6. — Petroleum Standard white 14 cs. — Schmalz, Marke Wilcox 13½. Speck 13. — Kaffee, Rio 17½. — Baumwolle middl. Upland 13⅞ cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 3,000 Ballen, Export nach England 5,000 B., nach dem Continent 7000 B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

April	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
29. Mttgs. 2 Uhr	743.3	+15.8	36	NW.	w. bew.	—
„ Nachts 9 Uhr	743.5	+11.0	70	SW.	bedeckt	—
30. Mrgs. 7 Uhr	745.6	+10.8	78	„	klar	—
„ Mttgs. 2 Uhr	743.9	+17.4	44	SE.	s. bew.	—
„ Nachts 9 Uhr	742.4	+13.0	68	ESE.	bedeckt	—
1. Mai						
„ Mrgs. 7 Uhr	745.1	+11.6	69	SW.	„	—

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Verschollenheitsverfahren.

C.438. Nr. 2987. Adelsheim. Nachdem der Grenadier Matthäus Bauer von Rosenberg der diesseitigen Aufforderung vom 1. April v. J., Nr. 2085, keine Folge geleistet, wird er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächstberechtigten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Adelsheim, den 20. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Farenschon.

Erbacher.

C.467. Nr. 15,004. Heidelberg. Anna Barbara, geb. Rostock, Ehefrau des Landwirths Johann Schweikart von hier, sei für verschollen zu erklären.

So geschehen

Heidelberg, den 19. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Christ.

Entmündigungen.

C.435. Nr. 5051. Konstanz. Durch diesseitiges Urtheil vom 4. v. Mts. wurde die Wittwe des Metzgers Karl Möhrle, Friederike, geb. Scherer, von hier wegen Wahnsinns entmündigt.

Als Vormund für sie wurde Hr. Kaufmann und Stadtrath Anton Ruof von hier ernannt.

Konstanz, den 21. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

C.383. Nr. 4466. Baden.

Beschluß.

Durch diesseitiges Erkenntniß vom 15. Januar d. J., Nr. 1548, wurde Landwirth Melchior Maier von Malschbach wegen Geisteskrankheit entmündigt und demselben Alois Mitzel, Wirth von Geroldsau, als Vormund bestellt.

Baden, den 17. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Fr. Mallebrein.

Hall.

C.382. Nr. 4332. Bühl. Die unterm 18. November 1865 erkannte Mundtodterklärung des Johann Heini von Lauf wurde unterm 24. v. Mts. von Großh. Kreis- und Hofgericht Offenburg wieder aufgehoben.

Bühl, den 22. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Waenker.

C.462. Nr. 4443. Bühl. Katharina Keller von Neuweier wurde wegen Geistesschwäche unter Beistandschaft gesetzt und ihr Bruder Franz Keller als Beistand ernannt.

Bühl, den 25. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Waenker.

C.288. Nr. 5267. Schwetzingen. Der ledige Johann Klumb von Seckenheim wurde durch diesseitiges Erkenntniß vom 9. Dezember 1875, Nr. 15,308, im Sinne des L.R.S. 513 wegen Verschwendung verbeistandet und Philipp Seitz, Gg. Leonhard Sohn, von da als Beistand für denselben ernannt.

Schwetzingen, den 21. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kiefer.

Erbeinweisungen.

C.352. Nr. 4250. Bühl. Die Wittwe des Dionys Scheurer von Unzhurst, Barbara, geb. Friedmann, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres † Ehemannes gebeten; wenn

binnen 2 Monaten

keine Einsprache dagegen erhoben wird, wird dem Gesuche stattgegeben.

Bühl, den 19. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Waenker.

C.386. Nr. 4235. Baden. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 26. Nov. v. J. keinerlei Einsprachen erfolgt sind, wird die Wittwe des Hugo Fritsch, Cordula, geb. Einloth, in Sandweier, in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres † Ehemannes eingewiesen

Baden, den 8. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Fr. Mallebrein.

C.385. Nr. 4236. Baden. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 21. Januar d. J. keine Einsprachen geltend gemacht worden sind, wird die Wittwe des August Hecht, Marie, geb. Seiter, hier in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes eingewiesen.

Baden, den 8. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Fr. Mallebrein.

C.384. Nr. 4258. Baden. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 17. Januar 1876 keine Einsprachen erhoben worden sind, werden die Erben der † Ehefrau des Schreiners Jakob Hubert Lethar hier, Helena, geb. Wachter, in die Gewähr der Erbschaft nach L.R.S. 1008 eingewiesen.

Baden, den 8. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Fr. Mallebrein.

C.360. Nr. 9078. Offenburg. Die Wittwe des Landwirths Anton Hurst, Viktoria, geb. Ficht, von Fessenbach hat um Einsetzung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht

innerhalb 4 Wochen

Einwendungen dagegen vorgebracht werden.

Offenburg, den 19. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Saur.

Erbvorladungen.

C.458.1. Bretten. An dem Nachlasse der am 1. April 1876 gestorbenen Heinrich Zandt Wittwe, Margaretha, geborene Schneider von Wössingen ist deren Sohn Friedrich Zandt, geb. am 6. Juli 1832 erbberechtigt.

Derselbe ist im Jahre 1849 nach Amerika ausgewandert und sein dermaliger Aufenthaltsort hier unbekannt, weßhalb er zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten

unter dem Bedeuten hiermit vorgeladen wird, daß, wenn er sich während dieser Zeit nicht meldet, sein Erbtheil Denen zugewiesen würde, welchen er zukäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bretten, den 11. April 1876.

Der Großh. Notar.
Kilian.

C.442.a Freiburg. Max Koch von St. Georgen, welcher sich in Mainz aufhielt, dessen derzeitiger Aufenthaltsort aber unbekannt ist, wird hiermit zur Vermögensaufnahme und Theilung auf Ableben seiner Mutter, Sibylla, geb. Ehret, Wittwe des Briefträgers Johann Koch von St. Georgen, mit Frist von

drei Monaten

mit dem Anfügen vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens sein Erbbetreffniß seinen Geschwistern wird zugetheilt werden, wie wenn er zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Freiburg, den 25. April 1876.

Der Großh. Notar.
B. Schlerath.

C.434. Heidelberg. Johann Kaspar Müller, Metzger, und Karl Heinrich Müller, Bäcker von Heidelberg, sind dahier vermißt und werden deßhalb zur Erbschaftsverhandlung auf Ableben ihres Bruders Theobald Müller, Maurer dahier, mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie nicht

binnen drei Monaten

erscheinen, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.

Heidelberg, den 22. April 1876.

Großh. Notar
Sternheimer.

C.488. Karlsruhe. August Pfau, lediger, volljähriger Lackierer von hier, welcher sich in Elsaß-Lothringen aufhalten soll, dessen Aufenthaltsort aber nicht ermittelt werden kann, ist an dem Nachlaß seiner verstorbenen Halbschwester Stefanie Pfau von hier erbberechtigt.

Derselbe wird daher aufgefordert, sich

binnen drei Monaten

dahier zu melden, ansonst sein Erbtheil lediglich Denjenigen zugetheilt werden würde, welchen dasselbe zukäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Karlsruhe, den 10. April 1876.

Der Großh. Notar
Carl Philippi.

C.487. Karlsruhe. Karl Kamm, Bürstenmacher, und Susanna Kamm ledig und volljährig von hier, beide zur Zeit an unbekannten Orten abwesend, sind zur Erbschaft ihrer am 9. Oktober 1875 dahier verstorbenen Mutter Peter Kamm Wittwe, Wilhelmine, geb. Koeber berufen.

Dieselben werden hiermit aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten

zu den Erbtheilungsverhandlungen entweder schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Karlsruhe, den 10. April 1876.

Der Großh. Notar
Karl Philippi.

C.416. Lörrach. Johannes Hoffmann und Johann Georg Hoffmann von Oetlingen, deren Aufenthaltsort in Amerika diesseits unbekannt ist, bezhw. deren etwaige Erbvertreter, werden zu der Inventur und Theilung auf Ableben des am 7. April 1876 gestorbenen Vaters des Ersteren: Johannes Hoffmann, Schneider von Oetlingen, mit

mit Frist von drei Monaten

unter dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie weder erscheinen noch durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen, die Verlassenschaft ausschließlich Denen zugetheilt werden würde, mit denen die Vorgeladenen die Erbschaft zu theilen gehabt hätten.

Lörrach, den 19. April 1876.

Stibinger,
Notar.

C.480. Kirchhofen. Auf das kinderlose Ableben der Josef Stolz Wittwe, Rosina, geb. Pfeiffer, von Ehrenstetten ist deren vollbürtiger Bruder Alois Pfeiffer, geb. 18. Mai 1802, von Ewattingen, Amts Bonndorf, welcher sich schon vor vielen Jahren nach Nordamerika begeben hat, bei der vor sich gehenden Erbtheilung als gesetzlicher Erbe zur Erbschaft berufen.

Da dessen Aufenthalt sowohl in Ewattingen als hier unbekannt ist, so ergeht an ihn oder dessen Rechtsnachfolger hiermit die Aufforderung,

innerhalb drei Monaten,

von heute an gerechnet, zu den Theilungsverhandlungen um so gewisser zu erscheinen, oder sich durch einen legalen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, als sonst die Erbschaft Jenen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene beim Erbschaftsanfall nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Kirchhofen, den 18. April 1876.

Großh. Notar
Aberle.

C.414. Offenburg. Josef Falck, gebürtig von Zell-Weierbach, ist vor mehreren Jahren nach Nordamerika ausgewandert.

Da dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, seine Erbrechte an den Nachlaß seines am 11. Februar d. J. verstorbenen Bruders Andreas Falck, Fidel Sohn, ledig von Zell-Weierbach bei dem Unterzeichneten

binnen 3 Monaten

geltend zu machen, widrigens sonst sein Erbbetreffniß Denjenigen würde zugetheilt werden, denen solches zukäme, wenn der vorgeladene Abwesende zur Zeit der Erbschaftseröffnung nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Offenburg, den 23. April 1876.

Der Großh. bad. Notar.
Ed. Dillinger.

C.475. Staufen. Monika Schlageter, eheliche Tochter der † Johann Schlageter Eheleute aus Wettelbrunn, seiner Karl Bürgi, ehelicher Sohn der † Christine Bürgi, geb. Schlageter von da, sind als gesetzliche Erben zur Erbschaft des dieser Tage verstorbenen Rathsdieners Medard Schlageter ledig aus Wettelbrunn berufen. Da dieselben schon seit einer Reihe von Jahren vermißt, so werden solche hierdurch aufgefordert, ihre Erbansprüche binnen

drei Monaten

vor dem unterzeichneten Theilungsbeamten geltend zu machen und zu wahren, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Staufen, den 27. April 1876.

Großh. Notar.
Ries.

C.423. Zell a. H. Franziska, geborene Huber, verehelichte Michael Frey von Reichenbach, ist zur Erbschaft auf Ableben des Hofbauern Michael Lehmann von Unterharmersbach und seiner Ehefrau, Theresia, geb. Kranz, mitberufen. Da deren Aufenthaltsort zur Zeit nicht bekannt ist, so wird dieselbe oder ihre etwaigen Rechtsnachfolger aufgefordert, ihre Erbansprüche

binnen 3 Monaten

bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wären.

Zell a. H., den 24. April 1876.

Der Großh. Notar.
Rubi.

C.424. Zell a. H. Michael Börschig, Landwirth von Nordrach, in Amerika abwesend, ist zur Erbschaft auf das am 9. April d. J. erfolgte Ableben seines Vaters Franz Börschig, Leibgedinger von Nordrach, berufen. Da sein Aufenthaltsort zur Zeit nicht bekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, seine Erbansprüche

binnen drei Monaten

bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Zell a. H., den 24. April 1876.

Der Großh. Notar
Rubi.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

C.527. Nr. 6806. Emmendingen. Johann Georg Roser von Ottoschwanden, zur Zeit Droschkenkutscher in Basel, der Gotteslästerung im Sinne des § 166 St.-G.-B. angeschuldigt, wird aufgefordert, sich

binnen 14 Tagen

zu stellen, indem sonst nach dem Ergebniß der Untersuchung das Erkenntniß werde gefällt werden.

Zugleich bitten wir, auf denselben zu fahnden und ihn gefänglich hierher zu liefern.

Signalement.

Der Angeschuldigte ist ungefähr 24 Jahre alt, besetzter Statur, gesunder Gesichtsfarbe, mit dunkelbraunem schwachem Vollbart, schwarzen Haaren, guten Zähnen, und trug einen dunkeln Ueberzieher und einen schwarzen Filzhut mit breiter Krempe, Reservist, mittlerer Größe.

Emmendingen, den 26. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Buisson.

C.517. Nr. 6513. Lörrach. In Anklagesachen gegen den Architekten Christof Giek von Heinsheim, wegen Beleidigung einer öffentlichen Behörde, wird der Angeklagte unter Bezugnahme auf die ihm zugestellte Anklageschrift aufgefordert, sich

innerhalb 14 Tagen

dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebniß der Untersuchung das Erkenntniß werde gefällt werden.

Lörrach, den 21. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Loës.

Aufgehobene Beschlagsverfügung.

C.525. Nr. 3098/99. St. Blasien.

J. A. S.
gegen
Ferdinand Gießler, Pfarrverweser von Urberg,
wegen öffentlicher, durch die Presse verübten Beschimpfung einer der christlichen Kirchen.

Der Angeklagte wurde vom Schwurgerichte des Großh. Kreis- und Hofgerichts Konstanz freigesprochen, und es wird daher der mit dieß. Verfügung vom 23. November 1875, Nr. 8229, über die Druckschrift: „Bedenkliches für die deutschen Katholiken", von Alban Stolz, 5. Auflage, erschienen in der Buchdruckerei der Herder'schen Verlagsbuchhandlung in Freiburg, 1873 — verhängte Beschlag wieder aufgehoben.

St. Blasien, den 29. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Birkenmayer.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.